



Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impresaris-Constructurs

Per E-Mail: Cristoforo Motta@bag.admin.ch

Schweizerischer Gewerbeverband
Herr Kurt Gfeller
Schwarztorstrasse 26 / Postfach
3001 Bern

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Frau Daniella Lützel Schwab
Hegibachstrasse 47 / Postfach
8032 Zürich

Zürich, 10. Juni 2016 / jpg

i:\gav-sozialpolitik\vernehmlassungen\vern16\16-06-06 uvv vuv.doc

Anhörung zur Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV und VUV) 2016

Sehr geehrte Herren

Vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen über die Konsultation des Bundesamtes für Gesundheit zur Anhörung zur Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV und VUV). Wir benützen gerne die Gelegenheit, uns an der Anhörung zu beteiligen. Der SBV zählt als Mitgliederverband von über 2'700 Unternehmungen des Bauhauptgewerbes zu einer der wichtigsten Kundengruppen der SUVA. Unsere Stellungnahme berücksichtigt die uns bekannten Erfahrungen und Beobachtungen aus den Mitgliedfirmen.

1. Allgemeines

Im Anschluss an die am 25. September 2015 von den Räten beschlossene Revision des Unfallversicherungsgesetzes begrüssen wir die dadurch notwendigen Anpassungen in der Verordnung über die Unfallversicherung. Diese sollen ja insbesondere die Anwendung des Unfallversicherungsrechts präzisieren und vereinfachen.

Wir bekräftigen unsere Haltung für die Erhaltung und Stärkung der SUVA.

Die vorgesehene Stellungnahme der SUVA mit der über 50-seitigen Synopse liegt uns vor und wir stützen die Argumentation der SUVA in den vielen Punkten formeller Art und der Vervollständigung der Verordnung.

Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich deshalb auf die aus unserer Sicht kritischen Punkte der Anhörung und unsere in Abweichung zur Meinung der SUVA relevanten Punkte.

WIR BAUEN FÜR SIE DIE SCHWEIZ.

2. Stellungnahme

- **Art. 36 Abs. 5 UVV:** Im Leistungsteil der revidierten Bestimmungen entsteht neu eine Integritätsentschädigung bei asbestbedingten Berufskrankheiten mit der entsprechenden Diagnosestellung. Damit lassen sich die Schwierigkeiten, die mit den Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 24 Abs. 1 UVG - unter zeitlichen Gesichtspunkten - verbunden sind, eliminieren. Im Falle eines malignen Mesothelioms bedeutet dies, dass mit der ärztlich gesicherten Diagnose die gesamte Integritätsentschädigung von 80% geschuldet ist (und nicht erst nach einer gewissen Zeitspanne andauernden Leidens).
Der Vorschlag des Bundesrates geht hier zu weit, weshalb wir hier die Stellungnahme der SUVA stützen und diese Ausweitung nicht auf alle asbestbedingten Berufskrankheiten, sprich nicht bei asbestbedingten Pleuraplaques oder Asbestose, erfolgen soll.
➔ Aus obigen Gründen ist die Auszahlung einer IE im Zeitpunkt der Diagnosestellung auf asbestbedingte Lungenkarzinome sowie maligne Mesotheliome zu beschränken.

- **Art. 102 Abs. 2:** Hier vertreten wir im Unterschied zur SUVA die Meinung, dass bei Staublunge oder Lärmschwerhörigkeit die krankheitsverursachende Gesamtexposition genau abzuklären ist, und damit der leistungspflichtige Versicherer zu ermitteln ist.
⇒ Dieser Artikel ist zu belassen.

- **Art. 111 Abs. 4 UVV:** Dieser Artikel bietet eine gesetzliche Grundlage für eine weitere Kollektivierung sowie die Bildung von grosszügigen Rückstellungen der Suva und des BAG:
"Die Suva stellt ihre finanzielle Sicherheit in einem jährlichen Bericht an den Bundesrat dar. Der Bericht legt insbesondere die vorhandenen, anrechenbaren Eigenmittel der Suva und die erforderlichen Eigenmittel offen. Letztere werden mit Hilfe eines Modells zur Quantifizierung der relevanten Risiken und Szenarien für zukünftige Entwicklungen so festgelegt, dass bei einem voraussichtlichen Jahrhundertverlust die Forderungen gedeckt werden können. Die vorhandenen, anrechenbaren Eigenmittel müssen höher als die erforderlichen Eigenmittel sein."
Die Berichterstattung der Suva ans BAG entspricht bereits heute der gängigen Praxis (seit zwei Jahren), weshalb Absatz 4 dieses Verordnungsartikels im Sinne einer Überregulierung unseres Erachtens und damit in Abweichung zur Stellungnahme der SUVA zu streichen ist.

- **Art. 116 Abs. 1 und 2**
Der hier verwendete Begriff der Lohnaufzeichnungen ist aus unserer Sicht gerechtfertigt und die beiden Absätze sind unverändert zu lassen. Wir teilen die Sichtweise der SUVA diesbezüglich nicht.
Diese verlangt den Begriff der „Lohnaufzeichnungen“ durch „Lohnbuchhaltung“ zu ersetzen. Nicht alle der SUVA unterstellten KMU verfügen heute über eine eigentliche Lohnbuchhaltung, sondern beschränken sich nachwievor auf eine, oft auch handschriftliche, Lohnaufzeichnung. Deshalb sprechen wir uns in diesem Artikel für die Beibehaltung des bisherigen Textes aus.

- **Art. 6a Abs. 3 VUV**

Im Unterschied zur SUVA vertreten wir hier die gegenteilige Meinung. Nicht die Art. 61 Abs. 1^{bis} und Art. 64 Abs. 2 VUV mit den „Kann“-Vorschriften sind zu streichen, sondern der anlässlich der VVO 2010 neu eingefügte Abs. 3 mit der „Muss-Vorschrift“. Oder mindestens müsste dieser Artikel in eine „Kann“-Vorschrift in Übereinstimmung mit den Art. 61 Abs. 1^{bis} und Art. 64 Abs. 2 VUV gesetzt werden.

- **92 Abs. 1 VUV:** Der Anhörungstext "Die Verwendung der Prämienzuschläge richtet sich nach den Beschlüssen der Koordinationskommission." ist unseres Erachtens zu streichen und die ursprüngliche Version zu belassen.

Die Suva hat bereits dieses Jahr von sich aus die Finanzierung der Mehrzahl der periodischen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen aus dem EKAS-Prämienzuschlag sistiert.

Wenn dann die EKAS statt die Suva über die Verteilung dieser Gelder beschliesst, ist zudem zu erwarten, dass auch die Präventionsgelder für das Bauhauptgewerbe und dessen Beratungsstelle für Arbeitssicherheit in Frage gestellt würden. Dies würde eine massive Einschränkung der Prävention zur Folge haben können.

Deshalb soll der Status quo mit der bisherigen Regelung des Art. 92 VUV beibehalten werden.

3. Fazit

Wir befürworten grundsätzlich die notwendige Revision von UVV und VUV und stützen in diesem Sinne auch die von der SUVA eingebrachte umfassende Stellungnahme.

In den obigen Punkten haben wir aber eine klar abweichende Meinung und bitten um deren Berücksichtigung.

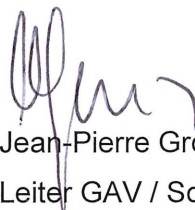
Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Patrick Hauser, Vizedirektor
Leiter Unternehmung + Dienstleistungen



Jean-Pierre Grossmann
Leiter GAV / Sozialpolitik